

Copulirte; 117. gebohrne Kinder / und 146. Leichen. Eingelegtes Cymbel- und ander Geld aber auff 300. fl. 7. gr. 5. pf.

ANNO 1700.

Verbessertes  
Calender

Das erste in diesem Jahr ist wohl dieses / daß der verbesserte Calender eingeführet und publiciret und der Monat Februarius nur bis und mit dem 18. Tag gezehlet worden / davon das Formular, das deswegen von denen Canzeln abgelesen werden müssen / die beste Weisung giebet / nachdem es also gelautet :

dessen  
Publication

Demnach die gesambten des H. Röm. Reichs Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände bey noch fürwährender Reichs-Versammlung ohnlängstens den einmüthigen Schluß dahin gefast, daß (weil in dem bisher gebrauchten Julianischen oder so genannten alten Calender / und in selbigen eingeführt-gewesener Cyclischer Fest-Rechnung, durch die alle vier Jahre übliche Einschaltung eines ganzen Tages, von der eigentlichen Länge des Sonnen-Jahrs nicht nur allein abgewichen, und selbiger bey nahe drey Viertel Stund zu viel zugeleget, folglich die Zeit-Rechnung je länger je mehr von dem wahren Lauff der Sonnen verrückt, sondern auch vermöge der, in gedachtem alten Stylo, bißhero gebräuchlichen Cyclischen Fest-Rechnung, der wahre Lauff desmonds, und folglich der eigentliche Oster-Termin zum öfftern verfehlet, mithin das Oster-Fest und alles davon dependirende von der in der ersten Christlichen Kirche ihnen bestimmten Zeit meistens sehr weit entfernet worden) eine Verbesserung obangeregten alten Calenders ohnumgänglich vorzunehmen und daher von Zeit des Concilii Nicæni her bis auff das 1700te Jahr zuviel eingeschaltene eilff Tage nothwendig auszulassen seyn, nemlich auff folgende Weise : Daß nach zurück gelegten 18. Tag des Monats Februarii die sonst folgenden Tage solchen Monats übergangen und gleich darauff der 1. Martii gezehlet, das insgemein auff dem 24. besagten Februarii zu feyern gewohnte Fest des H. Apostels Matthia aber für dieses 1700. Jahr auff erst gedachten 18. Februarii (so ohne das ein Sonntag seyn wird) in gleichen das Oster-Fest in letztgemeldtem Jahre auff dem 11. April. angesetzt und hinkünftig die Fest-Rechnungen, wenn in nechsthin kein vollkommener und beständiger Cyclus auszufinden seyn sollte, nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet, wegen des bey der vierjährigen Einschaltung künfftig sich ereigneten Excesses aber, nach eingehohleten Rath der Mathematicorum, anderweit remediret werden solle; Als hat man auff Ihrer Königlichen Majestät und Churf. Durchl. Allergnädigsten Befehl von dieser Veränderung

und